



**Sehr geehrte Mitglieder der Kerzeninnung,
für den Monat Juni 2022 möchten wir Ihnen wieder für Sie eventuell relevante
Informationen mitteilen:**

Verpackungen begegnen uns tagtäglich, sei es die Brötchenverpackung beim Bäcker, oder die Verpackung von anderen handwerklichen Produkten wie Kerzen und Wachwaren. Aus diesem Grund sind nahezu alle **Handwerksbetriebe direkt oder indirekt von der Novelle des Verpackungsgesetzes betroffen**, die dieses Jahr einige Neuerungen mit sich bringt. So gilt ab 1. Juli 2022 eine Registrierungspflicht für alle Verpackungen, die erstmals in Deutschland in den Verkehr gebracht werden.

Das Verpackungsgesetz ist seit dem 1.1.2019 in Kraft und hat damit die bis dahin geltende Verpackungsverordnung abgelöst. Das Verpackungsgesetz (kurz: VerpackG) regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen. Ziele sind insbesondere der Schutz der Umwelt, das Recycling von Verpackungsabfällen weiter zu steigern, mehr Transparenz zu schaffen und ein fairer Wettbewerb.

Für welche Handwerksbetriebe gilt das Verpackungsgesetz?

Alle Handwerksbetriebe, die Waren verpacken und an Dritte weitergeben, fallen unter den Regelungsbereich des Verpackungsgesetzes.



Wann wurde das Verpackungsgesetz zuletzt geändert?

Aufgrund der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben wurde das VerpackG geändert. Die Neuerungen gelten seit dem 3. Juli 2021. Für Handwerksbetriebe sind das vor allem die Erweiterung der Registrierungspflicht und die Erweiterung der Informations- und Nachweispflichten

Welche Verpflichtungen gibt es?

Hersteller und Importeure von Verpackungen müssen sich bei der Stiftung ZSVR registrieren (spätestens ab Juli 2022 auch die nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen), bevor sie diese erstmalig in Deutschland in Verkehr bringen dürfen.

Hersteller und Folgevertreiber von B2B-Verpackungen müssen die Rücknahme und Verwertung des entsprechenden Verpackungsabfalls sicherstellen. Dies gilt nun auch für Mehrwegverpackungen. Dazu dürfen sie untereinander eigene Regelungen treffen. Endverbraucher müssen über Rückgabemöglichkeiten informiert werden. Es gelten außerdem Nachweispflichten über die Rücknahme und Verwertung.

Verpackungen können mit weiteren Hinweisen auf die verwendete Materialfraktion (Recycling-Symbol), dem Logo eines (Dualen) Systems oder Marken gekennzeichnet werden. **Es existiert jedoch keine gesetzliche Verpflichtung dazu.**

Was ist zu tun?

Prüfen

Der erste Schritt besteht darin zu prüfen, ob Um- und Verkaufsverpackungen mit der Zielgruppe private Endverbraucher in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Wenn ja, müssen Sie sich einem der anerkannten Rücknahmesysteme anschließen (bitte Preise vergleichen).

Registrierung

Registrierung bei der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“. Der Eintrag ist kostenlos und jederzeit möglich.

Jahresmeldung

Danach sind jährlich die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen sowohl an das Rücknahmesystem als auch an die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ zu melden.

Ausnahme für Serviceverpackungen

Eine Ausnahme gilt für Serviceverpackungen. Dazu zählen alle Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Typische Beispiele sind die Brötchentüte beim Bäcker und die Papier- oder Plastiktüte, die in Geschäften zum Abtransport von Einkäufen angeboten werden.

Bei Serviceverpackungen kann die Pflicht zur Systembeteiligung an den Hersteller der noch nicht befüllten Verpackung übertragen werden. Dieser übernimmt dann die anfallenden Gebühren. Ebenso entfällt die Verpflichtung, die Mengen an das Verpackungsregister zu melden.

Neue Regeln ab dem 1. Juli 2022

Serviceverpackungen

Für diese Verpackungen besteht ab dem 1. Juli 2022 eine Registrierungspflicht. Damit müssen auch Handwerksbetriebe, die ausschließlich Serviceverpackungen nutzen, sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister im Verzeichnis LUCID eintragen.

Es handelt sich um eine **reine Meldepflicht**. Die für Serviceverpackungen bestehenden Erleichterungen bleiben bestehen. So kann die Systembeteiligungspflicht wie bisher auf den Vorvertreiber übertragen werden. Beispielsweise Bäckereien, Konditoren usw. müssen also weiterhin keinen Vertrag mit einem dualen System abschließen. Gleiches gilt für die Mengenmeldung.

Wer der Registrierungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Damit Betriebe die Vorgabe termingerecht erfüllen können, ist die Online-Registrierung seit dem **5. Mai 2022** möglich.

Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

Die Registrierungspflicht betrifft auch Betriebe, die Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht in Verkehr bringen. Dazu zählen: Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise nicht bei privaten Endkunden als Abfall anfallen, Verkaufs- und Umverpackungen, für die eine Systembeteiligung nicht möglich ist, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, Mehrwegverpackungen und Einwegverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister unter www.verpackungsregister.org stellt ausführliche Informationen zur Verfügung. Diese hat neben Informationsblättern, Erklärvideos, Checklisten auch einen Schnell-Check zur Betroffenheit entwickelt.

Mehr Informationen finden Sie unter folgenden Quellen:

<https://www.zdh.de/ueber-uns/fachbereich-wirtschaft-energie-umwelt/umweltpolitik/das-verpackungsgesetz/>

https://www.verpackungsgesetz.com/#gesetz_60